Stadt Neumünster **Neumünster, 14. November 2013**
Der Oberbürgermeister
Bürgerservice, Öffentilche Sicherheit und Ordnung
- Abt. Ordnungsangelegenheiten -

		AZ:	- 32. - Herr Bernaschek

Mitteilung-Nr.: 0043/2013/MV
==========

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	26.11.2013	Ö	Kenntnisnahme

B e g r ü n d u n g :

Zeitplan bei der Durchführung des Bürgerentscheides über die Verkehrsführung auf dem Großflecken

Die Durchführung eines Bürgerentscheids ist eng an gesetzlich vorgegebene Fristen und Termine geknüpft. Der nachfolgende Ablaufplan für den Bürgerentscheid in der Stadt Neumünster am 25.05.2014 ist unter Berücksichtigung der gemeindeverfassungsrechtlichen und wahlrechtlichen Bestimmungen aufgestellt:

- In der Ratsversammlung am 26.11.2013 wird die Wahl eines Abstimmungsleiters, nachdem Oberbürgermeister Dr. Tauras gemäß § 12 Abs. 1 GKWG auf das Amt verzichtet hat, und die Wahl eines Abstimmungsausschusses (8 Beisitzer/Innen und 8 Stellvertreter/Innen) vorgeschlagen. Nach seiner Wahl beruft der Abstimmungsleiter seinen Stellvertreter.

  Für die Europawahl werden aus dem Kreis des gewählten Abstimmungsausschusses vom Stadtwahlleiter 6 Mitglieder in den Stadtwahlausschuss berufen.

  Der Abstimmungsausschuss für den Bürgerentscheid kommt insgesamt zu 2 Sitzungen zusammen. In der ersten Sitzung, die möglichst noch im Dezember 2013 stattfinden soll, werden die Abstimmungsbezirke und die Briefabstimmungsbezirke festgelegt. Die dort festgelegte Einteilung gilt dann auch für die Europawahl.

- In einem weiteren Beschluss der Ratsversammlung muss über den Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides und die Formulierung der Fragestellung entschieden werden. Gem. § 16 g GO sind beide Aspekte zwingend in einem Beschluss festzulegen.

- Gemäß § 16 g Abs. 6 Satz 1 GO hat die Ratsversammlung einen Beschluss über eine Stellungnahme als Informationsgabe an die Abstimmungsberechtigten zum Bürgerentscheid (Standpunkte, Begründungen und Kosten pp.) zu fassen. Diese von der Ratsversammlung zu beschließenden Informationen sind den Abstimmungsberechtigten bekannt zu geben und außerdem zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigungskarte zu übersenden.

Folgende Termine ergeben sich zwingend aus den wahlrechtlichen Bestimmungen:

- 42. Tag vor der Abstimmung = 13.04.2014 – Hier beginnt die für das Innehaben einer Wohnung maßgebende Zeitspanne (sog. 6-Wochen-Frist) für die Abstimmungsberechtigung.

- 35. Tag vor der Abstimmung = 20.04.2014 – Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufstellung des Wählerverzeichnisses zur Europawahl und des Abstimmungsverzeichnisses für den Bürgerentscheid. Da dies das Osterwochenende ist, erfolgt die Erstellung am Donnerstag, 17.04.2014, nach 18:00 Uhr (Ende der Sprechzeit des Bürgerbüros). Die Daten werden nach 18:00 Uhr sowohl für die Europawahl als auch für den Bürgerentscheid an eine Tochtergesellschaft der Post AG zur Weiterverarbeitung geschickt. Dort erfolgt
  - der Druck der Wahlbenachrichtigungskarten für die Europawahl
  - der Druck der Abstimmungsbenachrichtigungskarten. Gem. § 16 Abs. 6 GO hat die Ratsversammlung den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen schriftlich darzulegen. Diese Unterlagen sind u. a. zusammen mit den Abstimmungsbenachrichtungskarten zuzustellen. Je nach Umfang und Ausgestaltung dieser Unterlagen variieren die Kosten für deren Erstellung und Versand.

- 34. Tag vor der Abstimmung = 21.04.2014 – Zu diesem Termin wird im Neuen Rathaus mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Europawahl und die Ausgabe der Briefabstimmungsunterlagen für den Bürgerentscheid begonnen.

- 24. Tag vor der Abstimmung = 01.05.2014 – Dies ist der späteste Termin für die amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis.

- 21. Tag vor der Abstimmung = 04.05.2014 – Zu diesem Termin hat die Zustellung der beiden Karten an die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten zu erfolgen.

- Am Sonntag, 25.05.2014, findet sowohl die Europawahl als auch der Bürgerentscheid statt. Dabei ist vorrangig das Ergebnis der Europawahl zu ermitteln.

- Am Dienstag, 27.05., oder Mittwoch, 28.05.2014, würden die Ausschusssitzungen zur Ergebnisermittlung der Europawahl und des Bürgerentscheids stattfinden. Je nachdem wann die Sitzung stattfindet, könnte am Mittwoch, 28.05., oder Donnerstag, 29.05.2014, die Amtliche Bekanntmachung über das Ergebnis des Bürgerentscheids gemäß § 64 GKWO erfolgen. Gemäß § 38 Abs. 1 des GKWG kann jeder Abstimmungs berechtigte der Stadt Neumünster sowie die Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung. Unabhängig vom Tage der amtlichen Bekanntmachung würde die Einspruchsfrist demnach an einem Samstag oder Sonntag enden und verlängert sich gemäß § 89 LVwG auf Montag, den 30.06.2014.

Nachdem der Abstimmungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat, erfolgt die Einladung zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 39 GKWG. Dieser Ausschuss hat eine Vorprüfung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids vorzunehmen. Es ist beabsichtigt, die Sitzung am 02.07. oder 03.07.2014 stattfinden zu lassen. Sollte dieser Ausschuss über keine Einsprüche bzw. sonstige Unregelmäßigkeiten zu beraten haben, könnte er der Ratsversammlung empfehlen, den Bürgerentscheid für gültig zu erklären. Die entsprechende Drucksache könnte als Tischvorlage für die eventuell am 08.07.2014 stattfindende Ratsversammlung vorgelegt werden. Die Ratsversammlung könnte in dieser Sitzung den Bürgerentscheid für gültig erklären.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat